

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

machen. Es dürfte Zeit seyn, die Last, die Helvetien nur unwillig trägt, zu erleichtern und bedeutende Ersparnis in seine Ausgaben zu bringen; es dürfte, weil es doch gesagt seyn muß, Zeit seyn, die Räthe zu vertagen, welche der Nation viel Geld kosten, und statt sich mit dem Wohl des Volkes zu beschäftigen, unaufhörlich von unruhigen Köpfen bearbeitet, ihre Sitzungen mit entweder ihrem Auftrage fremden oder in mancher Hinsicht schädlichen Debatten zubringen.

Was haben dieselben auch wirklich, wenn man einen Blick ins Vergangene wirft, seit 2 Jahren gethan? Mit Anzugskleidungen, Stickereien u. Federn haben sie sich lange und noch länger mit ihren Gehalten beschäftigt. Alle Einnahmequellen, die die Nation in Händen hatte, haben sie zerstört, ehe sie für die Befriedigung der selbst beschlossenen Ausgaben sorgten. Sie haben ein Auslagenystem entworfen, das von ihren Finanzkenntnissen einen wenig vortheilhaften Begriff giebt u. das die Sittlichkeit des Volkes zerstören hilft. Agenten, die in sehr vielen Gemeinden nichts weniger als das allgemeine Zutrauen genießen, ist der Bezug der Staats-einkünfte ohne irgend eine Controlle überlassen, solchen Leuten ist das Geheimniß der Glücksumstände der Familien anvertraut worden, wodurch es dann sehr bald zur Kenntniß eines jeden, der sich darum kümmert, gelangte. Sie haben viele Hospitäler, viele Armenanstalten zu Grunde gerichtet. Sie haben die Unterhaltsquellen einer grossen Menge Familien zerstört. Sie haben uns der Gefahr des Verlustes des öffentlichen Gottesdiensts unsrer geheiligten Religion ausgesetzt, indem Sie die Mittel zu Bezahlung der Pfarrer vernichteten. Sie haben grausame Blutgesetze gegeben und hierauf ein fremdes peinliches Gesetzbuch eingeführt, das weder den Sitten noch den Gewohnheiten der Helvetier angemessen ist. Sie haben ein bürgerliches Gesetzbuch abzufassen angefangen, das wenn es sollte angenommen werden, den Advocaten allein Nutzen bringen würde. Sie haben ein Gesetz für die Municipalitäten und Gemeindeskammern entworfen, das, ohne die unzermüdende Geduld derer, die das Gesetz angeht, in jeder Gemeinde offenen Krieg hätte hervorbringen müssen. Die Anstalten der Geschwornengerichte und der Friedensrichter, die vielleicht einen Theil der Uebel, die die Schweiz drücken, hätten mindern können, sind vernachlässigt worden. Ohne dazu beauftragt zu seyn, wollten sie der Schweiz eine neue Verfassung geben, die den Intriganten, welchen sie alle mögliche Plätze in die Hände spielen

müste, allein hätte frommen können. — Der Tag indes, an welchem sie sich um das Vaterland verdient gemacht haben, ist jener des 7. Januars. Die Unruhstifter waren erstaunt, die herrschende Minorität, diese Minorität, die an all unserm Jammer Schuld ist, fand ihre Pläne zerstört und Ihr wurdet erwählt.

Endlich gesetzt auch, diese Räthe könnten in Zeiten der Ruhe und des Friedens der Republik nothwendig seyn, so ist doch wohl erwiesen, daß sie in den gegenwärtigen Tagen der Trauer und des Unglücks unnütz sind: Gedrängt zwischen zwei grossen Massen kann Helvetien sich sein Schicksal nicht selbst bestimmen. Können Abänderungen der alten Gesetze und eine neue Constitution, in dem Zeitpunkte, in dem wir uns befinden, nothwendig seyn? Müssen wir nicht befürchten, man werde Blöcke des Mitleids, aber nicht des theilnehmenden, sondern des verachtenden Mitleids auf die Nation werfen? Beschäftigen wir uns vielmehr mit Ersparnis, und vermindern unsere Lasten; die Vertagung der Räthe wird die Republik einer täglichen Ausgabe von etwa 100 Louisd'or entheben und es werden alsdann die Truppen, deren Sold rückständig ist, richtiger bezahlt werden können; man wird vielleicht die leidenden Gemeinden unterstützen, den Ruin der Bürger verhüten, den Verkauf der Nationalgüter verschieben, und durch kräftigere Unterstützungen die Verzweiflung der Unglücklichen, die der Krieg ins Elend stürzte, mindern können.

Wir ersuchen Euch, Bürger, diese Bittschrift dem gesetzgebenden Corps mitzutheilen, und wir wiederholen Euch feierlich, daß Ihr unser vollkommenstes Zutrauen genießet, und daß wir zum voraus allen Maßregeln, die Euch Eure Weisheit u. Euer ächter Patriotismus eingeben werden, unsren Beyfall schenken.

Unterz. J. G. Bergier. R. Möttinger. Ansermier. G. Boucherle. S. Doy. J. P. Haldy. F. L. Jaquenod. H. Deau. L. Daler. H. L. Turtaz. E. Doy. B. Dixmier. Waalwyck, Sohn. J. Fasnacht. P. Seigneur. J. J. Barber. F. Archinard. J. J. Bally. Poudret. R. Beyrein. J. B. Lacour. Favot.

Gesetzgebung.

Senat, 15. May.

(Fortsetzung.)

In geschlossner Sitzung wird ein Beschluss verlesen.

und angenommen, der den Vollz. Ausschuss einladet, dafür zu sorgen, daß die Gehalte der obersten Gewalten jeden Monat ordentlich bezahlt werden können.

Nach wiederoeffneter Sitzung wird der Beschluss verlesen, der die Schrift des Pfarrer Schweizer v. Embrach (Entwurf eines Memorials ic.) der Vollz. Commission übersendet, mit der Einladung, den Verfasser dieser Schmähsschrift dafür vor den gehörigen Richter bringen zu lassen.

Man verlangt eine Commission.

Cart. Es ist von einer mordbrennerischen Aufruherschrift die Rede — die dem grossen Rath denunzirt und von ihm augenblicklich behandelt ward. Niemand ist unter uns, der die Schrift nicht schon kennt. Man nehme den Beschluss auf der Stelle an.

Mittelholzer besteht auf die öffentliche Verlelung der Schrift.

Cart. donnert neuerdings dagegen. — Soll der Verbrecher, der zum Aufruhr aufruft, etwa Zeit erhalten, sich zu entfernen und schüttig zu machen?

Crauer ist gleicher Meynung. — Die Schrift wird verlesen.

Cart. Welch ein ganz anderer Schwyzer ist dies, als jener brave Schwyzer von Wangen war, dessen Zuschrift wir vor einigen Tagen erhielten! Ein Diener der Religion, der die Fahne des Aufruhrs aufsteckt, und zu Vernichtung der National- Stellvertretung auffordert! Ich sollte beynahe glauben, der Verfasser wäre wahnsinnig; in diesem Fall werde er eingesperrt; verhält es sich aber anders, so überliefere man ihn dem Schwerdt der Gerechtigkeit. — Indes hängt dies mit einer grossen Verschwörung zusammen; die Feinde der Freyheit verfolgen die Taktik, Verläumding, Spott und Schmach über die Stellvertreter der Nation auszugesen. . . . Man spricht von Jakobinern, und ich frage: wer sind diese Jakobiner? Wo sind sie? Was haben sie in den zwey vollen Jahren unserer Revolution für Unthaten begangen? Man sucht Thatsachen gegen sie, und nicht eine findet man! Gute Jakobiner! arme Jakobiner! . . . Allein der Triumph eurer Feinde wird nicht von langer Dauer seyn. — Vergebens möchten sie uns zwingen, uns zu vertagen, um das Reich der Oligarchen wieder aufzurichten. Die Wahrheit wird Zugang finden, bey Frankreichs grossem Helden, dem glorreichen Kämpfer für die Freyheit. Ich nehme den Beschluss an.

Laßt ehr e. Der Verfasser würde mir nur Mit eid eingestellt haben; aber ich erkenne allzusehr, daß

die Schrift nur die Nebertreibung dessen enthält, was täglich in allen Zeitungen geschieht, die die Stellvertreter der Nation verläumden und lächerlich zu machen bemüht sind. Ich hoffe mit Cart, daß der grosse Bonaparte das Wahre vom Falschen, und die Freunde Desreichs von Frankreichs Freunden unterscheiden wird. Mich wundert indes, daß wir die Angeber dieser Schrift seyn müssen, und besonders, daß der Stadthalter Ulrich sie nicht denunzirt, und sich des Verfassers versichert hat. — Der rechtschaffene Pfeminger würde wohl anders gehandelt haben.

Kubli hätte gewünscht, daß der 81. Artikel des peinlichen Gesetzbuches in den Erwägungen des Beschlusses wäre angeführt worden; er hofft indes, der Richter werde seine Pflicht erfüllen, und nimmt den Beschluss an.

Augustini. Mein Gewissen wirft mir nichts vor. — Ich habe die Religion und die Geistlichkeit nicht beleidigt — zur Abschaffung des Zehnten nicht gestimmt — Auch die Vollziehungs- Commission habe ich stets geachtet. Ich nehme also keinen Theil an den Vorwürfen die der Verfasser den Gesetzgebern macht. — Aber da sieht man den schönen Gebrauch und Nutzen der unbeschränkten Rede- und Druckfreiheit. Arme, nur redende Volksaufwiegler sind unter dem Beile der Gerechtigkeit gefallen — und ein so öffentlicher Aufruhrprediger sollte ungestraft bleiben? Ich nehme den Beschluss an.

Lüthi v. Sol. Der Beschluss hätte noch kürzer abgefaßt, und eine einfache Verweisung an die Vollziehung seyn können. — Ob der Stadthalter Ulrich das Libell denunzirt hatte, wissen wir wenigstens nicht. Dass übrigens die Constitution aufgehoben sey, hat uns die Minorität des Senats, die sich dem 7ten Janvier widersezte, oft genug gesagt — Was Wunder, wenn denn auch andere Leute gleiche Sprache führen, und weitere Resultate daraus ziehen, wie es gerade hier der Pfarrer Schweizer gethan hat.

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn. Der B. Schweizer ist nach und nach frecher geworden. Ich vermuthe auch, daß unser Beschluss überflüssig sey, und daß die Vollziehung ihre Pflicht kenne, und das peinliche Gesetzbuch anzuwenden wissen werde, wie sie das vor wenigen Wochen bey anderer Gelegenheit that.

Augustini glaubt, man werde den Verfasser nun nicht mehr finden, da er nicht sogleich ist angehalten worden. — Der Beschluss wird angenommen.

Senat, 18. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Präsident eröffnet die Discussion über den Abschnitt der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt.

Er auer klagt, daß die Constitutions- Commission nicht besammelt werden; es scheint, alles müsse hinein herab gehen.

Genhard verlangt Vertagung der neuen allgemeinen Discussion über den Abschnitt, bis Montag.

Mittelholzer will den Abschnitt der vor drey Tagen über andere Abschnitte ernannte Commission zuweisen.

Er auer möchte eine neue allgemeine Discussion eröffnen. Sonst hätte man am Montag wieder nichts über die Constitution zu sagen, und er möchte doch gerne den Tag nützlich zubringen.

Cart sieht aus allem, daß Niemand weiß, woran man ist. Er erinnert an seinen Antrag einer einzigen Commission für alle Titel der Verfassung. — Man ist zur Tagesordnung über alles geschritten, weil man nichts zurücknehmen wollte, von allem dem, was man auch für fehlerhaft erkannte. Er verlangt neuerdings, daß sein Antrag angenommen werde.

Mittelholzer weiß wohl, wo wir sind, aber nicht wo wir hinkommen werden; zudem liegt alles vom grossen Rath Verworfne sch on bey einer einzigen Commission.

Cart ist nun zufrieden.

Die Commission soll in acht Tagen über sämtliche Titel berichten, und am Montag die allgemeine Discussion über die vollz. Gewalt eröffnet werden.

Am 18ten May waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 19. May.

Präsident: Pettolaz.

Die allgemeine Berathung über den siebenten Titel der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handeln soll, wird eröffnet.

Genhard will den Grundsatz anerkennen lassen, daß jeder Gewählte von seinen Wählern auch wieder zurückgerufen werden kann. Entweder sollen die Vollzieher den gesetzgebenden Stellvertretern untergeordnet seyn, oder aber, sie sollen unmittelbar vom Volke gewählt werden.

Dus verlangt, daß die 12 Glieder der Volkziehung

beybehalten, aber auf die Centralverwaltung, das Nationalschatzamt, die Ministerien, und die eigentliche Volkziehung vertheilt werden.

Cart will eine Volkziehung von 9 Gliedern der Reihe nach aus den Wahlbezirken, durch die Gesetzgeber gewählt; jedes Jahr treten 2 Glieder aus; die Wahlen, die der Volkziehung zukommen, geschehen von ihr mit Buzug einer Commission aus den Räthen; jeder Rath nennt ein Glied, daß allen Sitzungen der Volkziehung bewohnt; denen auch die Archive der Volkziehung stets offen stehen sollen.

Er auer will einen Volkziehungsraath von 5 Gliedern, und 4 verantwortliche Staatsräthe, 5 Centralverwalter, und 4 Verwalter des Schatzamts. Jede Wahlversammlung wählt ein Glied in eines dieser Departemente.

Diese Anträge werden der Commission überwiesen.

Senat, 20. May.

Präsident: Pettolaz.

Der Beschlüß wird verlesen, der die Vermehrung der Zahl der Munizipalbeamten in den grossen Gemeinden zugiebt und festsetzt. — Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Usteri, Mur et und Meyer von Arbon besteht.

(Die Fortsetzung folgt).

Anzeige.

Es wird nächstens ein vollständiger, zum Nachschlagen bequem eingerichteter, Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen erscheinen, der als Handbuch für jeden Bürger dienen und mit den nöthigsten Anmerkungen für den Landmann versehen seyn soll. Der Verleger verlangt dafür weder Vorausbezahlung noch eigentliche Unterschrift; nur wünschte er die Bestellungen, besonders die grössern, genau zu kennen, um die Auslage darnach richten zu können. Wer also seiner Exemplare versichert seyn will, beliebe sich postfrey zu Bern an Bürger Stempfli in der ehemaligen obrigkeitlichen Druckerey, oder an Bürger J. A. Ochs zu wenden. Der Preis wird nicht höher als von 1 bis 2 Franken seyn.

Grosser Rath, 27. May. Ein Gutachten über die Haushter wird behandelt und zum Theil an die Commission zurückgewiesen.

Senat, 27. May. Keine Geschäfte.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 14.

Freitag, den 30. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 20. May.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem Jakob Dendler von Hiltersingen, C. Bern, die dreimonatliche Dauer der ihm noch aufgelegten Bucht-hausstrafe nachlässt.

Der Beschluss wird verlesen, der über eine Bittschrift der Municipalität Bivis, die nur Ein von Tausend Werths der Häuser an die Kriegssteuer zahlen möchte, zur Tagesordnung geht. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Barras, Bertholet, und Meyer v. Arb. besteht.

Eine Bittschrift verschiedener Bürger von Bollingen, Canton Bern, gegen die Vertagung der Räthe wird vorlesen. Es wird darin gesagt: den 7ten Jenner hätte man die Verfassung mit Füssen getreten; seither seyen die besten Patrioten ihrer Aemter entsezt worden; die Städte machen Ansprüche auf alle Nationalgüter; die Auswanderungen nach Augsburg nehmen zu, sie würden sogar begünstigt, und den Feinden der Republik aller Vorschub gethan; keine Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes wären da; die National-Repräsentation würde herabgesetzt; sogar der Name eines Patrioten lächerlich gemacht, und beschimpft. Dies seyen die Folgen des 7ten Janners. Die Gesetzgebung wäre gegen den verleumderischen Brief des Vollziehungsausschusses an den Minister Jenner zu Paris zu gleichgültig gewesen; die Verhaftung Clavels wäre ungerecht; warum habe man nicht ein gleiches gegen den Gen. Sekretär Mousson, der eine Verschwörung entdeckt habe, verfügt? — Vertagung der gesetzgebenden Räthe würde zur Anarchie führen; die Föderalisten und Anhänger der Aristokratie freyhern Spielraum haben. Endlich schliesst man mit dem Wunsch,

die Constitution beendigt, und ein Civilgesetzbuch verfertigt zu sezen.

Bay. Wer von uns sein Vaterland liebt, und ohne Abscheu den größten Theil dieser Zuschrift a gehört hat, der sage es. Ich trage darauf an, daß diese verleumderische, ruhestörende Zuschrift, dem Vollziehungsausschuss überendet werde, der, was Constitution, Gesetze und Pflicht von ihm fordert, zu thun wissen wird.

Kubli. Es ist natürlich, daß die, die den 7ten Jenner schaffen, auch über diese Petition sehr unzufrieden sind. Ich bin darüber nicht so entrüstet, obgleich die Ausdrücke etwas stark sind. Man erinnere sich der Glückwünsche, die die Majorität der Räthe nach dem 7ten Jenner erhielt, und wie damals die Minorität mishandelt ward. Diese schwieg, und es wäre gut, wenn die Majorität nun eden so handeln würde. Man lasse die Sache liegen, oder wenn man dieses nicht will, so möge eine Commission die Schrift näher untersuchen.

Lafschere als Ordnungsmotion will, daß Adressen, die von keinen Beschlüssen begleitet, dem Senat zukommen, zu keinen Discussionen Gelegenheit geben, und daß der Präsident Niemandem über solche das Wort gebe.

Muret kann das nicht zugeben; über das, was dem Senat vorgelegt wird, müssen die Glieder der Versammlung frey sprechen können. Er verlangt Tagesordnung über Bays und Lafscheres Antrag.

Man geht über Lafscheres Antrag zur Tagesordnung. — Eben so über jenen von Bay.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuss einladiet, anzuzeigen, auf welche Weise, in Folge des Gesetzes vom 1ten April 1800, die Kriegslasten auf die verschiedenen Cantone verteilt sind.

Der B. Bischöfle überendet seine dritte Nach-

nung über die Vertheilung der dem Canton Waldstätten zugekommenen Wohlthaten, mit folgendem Schreiben begleitet:

„Indem ich Ihnen die Fortsetzung meiner Rechenschaft ans Publikum über die eingesandten Unterstellungen des Cantons Waldstätten, und deren Anwendung vorzulegen die Ehre habe, füge ich mit Freuden die Versicherung hinzu, daß durch die Vertheilung dieser milden Gaben, während des langen Winters, der unglücklichste Theil der Waldstätten gerettet wurde vor den Ausbrüchen der Verzweiflung oder gänzlicher Auswanderungen. Noch jetzt dauert der wohlthätige Einfluß jener Liebesssteuern fort; unzählige Familien sind in den Stand gesetzt, ihre Felder wieder anzubauen; in Einsiedlen werden noch wöchentlich viele hundert Arme gespeist, und Uri und Andermatt noch fortdauern besonders unterstützt.

Aber auch ist das schöne Gefühl der Wohlthätigkeit noch nicht in den Herzen der Schweizer erkaltert. In den entferntesten Gegenden beschäftigen sich Schweizer ihren unglücklichen Mitbrüdern Trost und Hülfe zu bieten. Erst vor wenigen Tagen sandte mir in Wechselbriefen das Regiment Reding in Spanien zur Unterstützung Waldstättens die Summe von 24000 Rappen, ertragend die Summe von 5637 Schweizerpfunden, 18 S. — Vom Offizier herab, bis zum gemeinen Soldaten wetteiferte jeder, seinen Beitrag zu liefern, sobald mein Aufruf zum Erbarmen daselbst bekannt ward. Ein so rührendes Beispiel von schweizerischer Bruderliebe ist zu schön, als daß ich desselben nicht öffentlich vor den Stellvertretern der schweizerischen Nation gedenken sollte.

Laſſe che re verlangt ehrenvolle Meldung des Geschenks des Regiments Reding in Spanien.

Die Ehrenmeldung wird beschlossen.

S e n a t, 21. M a y.

Präsident: Pettoz.

Im geschlossener Sitzung wird ein Schreiben des Vollziehungsausschusses verlesen, das jeden der beiden Räthe einladet, 5 Glieder zu ernennen, die einer diesen Abend zu haltenden Conferenz des fränkischen Ministers mit dem Vollziehungsausschusse bewohnen. Diese Ernennung wird vorgenommen.

Nach Eröffnung der Sitzung legt Lüthard im Namen einer Commission folgenden Bericht über den die Erläuterung des 57sten §. des Munizipalitätsge- sches betreffenden Beschluß vor:

Aus dem Art. 57. des Munizipalgesetzes ergiebt sich sehr bestimmt, daß die darinn benannten Attributionen, den Munizipalitäten nur in denjenigen Gegenden beygelegt seyn sollen, wo ehemals dieselben den Untergerichten oder Stadträthen, beygelegt waren; daß mithin da, wo die ehemalige Einrichtung anders war, die Munizipalitäten diese Attributionen nicht haben sollten. Wem aber in letzteren Gegenden diese Attributionen zustehen sollten, bestimmt das Gesetz nirgends, und folglich wird der Schluf nur durch die Folgerung herausgebracht, daß die ehemaligen Vorschriften und Uebungen in dieser Rücksicht beybehalten seyn sollten.

Im ganzen ditzmaligen Canton Bern war meines Wissens der Gebrauch nirgends eingeführt, daß die Contrakte, von welcher Art sie immer waren, vor den Cantonsgerichten gefertiget, d. h. angegeben werden müsten, um gültig zu seyn, sondern sie müsten lediglich, wenn es Verhandlungen um Lehen waren, oder wenn eine Unterpfandsverhaftung daraus entstand, oder endlich wenn es Witwen und Waisen betraf, bei dem Landschreiber des Orts, der immer ein geschworener Notarius war, angegeben, von ihm ausgefertigt, und von dem Amtmann des Orts besiegelt werden. Hingegen geschahen die Freyungen, die Homologation der Testamente, die Bewilligung der Geldaufbruchsscheine vor den Untergerichten.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

(Fortsetzung der Anzeige von Kuhns Schrift über das Einheitssystem.)

Der Streit über das Einheitssystem und den Federalismus ist in Beziehung auf das künftige politische Daseyn der Schweiz von äusserster Wichtigkeit.

Für den Federalismus kämpfen Vorurtheile und Leidenschaften; die grosse Mehrzahl seiner Vertheidiger besteht theils aus denen, die die Privilegien und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einführen wollen, und dem wilden Schwarm der Demagogen, die nach jener rohen Regierungsform streben, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Freiheit, seinem Mittel, der politischen Freiheit, zum Opfer bringt, in der das, durch ein Schattenbild von eingebildeter, unmittelbarer Oberherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball, bald lässiger Führer, bald seiner ungezähmten Leidenschaft